



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 7. Juni 1979

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
24.5.79	Bekanntmachung	115
25. 5. 79	Anordnung zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ..	115
24. 5.79	Anordnung über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	116
18. 5.79	Anordnung Nr. 2 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung —	119
21. 5.79	Anordnung Nr. 3 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen	119
10.5.79	Anordnung Nr. Pr. 127/1 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie	120
10. 5.79	Anordnung Nr. Pr. 128/2 über die Preise für feste Brennstoffe	121
10. 5.79	Anordnung Nr. Pr. 129/1 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie	121
10. 5.79	Anordnung Nr. Pr. 130/1 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie.....	121
10. 5.79	Anordnung Nr. Pr. 131/1 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie.....	121
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 134/1 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie	122
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 135/1 über die Preise für Formgußerzeugnisse.....	122
10. 5.79	Anordnung Nr. Pr. 160/3 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe —	122

Bekanntmachung vom 24. Mai 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 24. August 1961 zur Verbesserung der Arbeitskräftelebung und Berufsberatung (GBI. II Nr. 57 S. 347) mit Wirkung vom 1. Juni 1979 durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 24. Mai 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens

vom 25. Mai 1979

Zur Sicherung des Rechts auf Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 S. 185) sowie zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften über die Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens wird im

Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) haben dem Rat des Kreises, Amt für Arbeit, auf Anforderung freie Arbeitsplätze zu melden und die Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit anzugeben. Sie haben den Rat des Kreises, Amt für Arbeit, unverzüglich zu informieren, wenn gemeldete freie Arbeitsplätze besetzt werden.

(2) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann die Besetzung freier Arbeitsplätze von seiner Zustimmung abhängig machen.

(3) Die Betriebe haben dem Rat des Kreises, Amt für Arbeit, auf Anforderung Angaben über die Arbeitskräfte und eintretende Veränderungen zu machen.

§ 2

(1) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Bürgern erteilen, wenn das aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlich wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend der Auflage dem Bürger einen seiner Qualifikation, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsvertrag anzubieten.